

MERKBLATT

Zumutbarer Schulweg

Für Schulleitungen und Bildungskommissionen

Grundsätzlich liegt der Schulweg im Verantwortungsbereich der Eltern. Die Eltern entscheiden, wie ihr Kind den Schulweg zurücklegen soll: zu Fuss, mit dem Bus oder dem Velo. Das Gemeinwesen sorgt für einen zumutbaren Schulweg. Es hat geeignete Massnahmen zu ergreifen, wenn der Schulweg für einzelne Lernende unzumutbar ist.

Dieses Merkblatt hilft, die Zumutbarkeit eines Schulweges zu beurteilen. Jedoch kann es insbesondere im Hinblick auf ein Beschwerdeverfahren die Beurteilung des Einzelfalles nicht ersetzen.

Gesetzliche Grundlage

Gemäss den Art. 19 und 62 in der Bundesverfassung (BV) ist der Grundschulunterricht an den öffentlichen Schulen unentgeltlich. Daraus wird abgeleitet, dass die Lernenden in ihren Wohnsitzgemeinden nicht nur Anspruch auf unentgeltlichen Unterricht haben, sondern auch, dass der Zugang zur Schule gewährleistet ist. Der Schulweg darf für sie keine unzumutbare Erschwerung des Schulbesuchs bedeuten. Ist der Schulweg für die Lernenden zu weit, zu mühsam oder mit unzumutbaren Gefahren verbunden, haben die Gemeinden Abhilfe zu schaffen. Für den Kanton Luzern wird dieser Anspruch in § 36a des Gesetzes über die Volksschulbildung (VBG) und in § 13 der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (VBV) konkretisiert.

Kriterien für zumutbaren Schulweg

Was ein zumutbarer Schulweg ist, wird vom Gesetz nicht definiert und muss ausgelegt werden. Dabei ist die Zumutbarkeit immer im konkreten Fall zu prüfen. Allgemein gültige Vorgaben für die Zumutbarkeit des Schulweges gibt es nicht. Durch die Rechtsprechung wurden drei massgebende Kriterien für die Beurteilung der Zumutbarkeit festgelegt: Person des Schülers, Art des Schulweges und Gefährlichkeit des Weges:

Person des Schülers, der Schülerin

Das Alter, die psychischen und intellektuellen Fähigkeiten sowie die kognitive Entwicklung eines Schülers sind massgebend für die Beurteilung, ob der Schulweg zumutbar ist oder nicht. Was einem gesunden Fünftklässler ohne weiteres zugemutet werden darf, kann für einen Erstklässler eine Überforderung sein.

Art des Weges

Bei der Überprüfung der Zumutbarkeit des Weges ist die Strecke vom Wohnhaus der Eltern bis zum Schulhaus massgebend. Ausschlaggebend sind die Länge, der Höhenunterschied und die Beschaffenheit eines Schulweges. Der Bundesrat und die Gerichte haben die zulässige Länge von Schulwegen im Hinblick auf Art. 62 Abs. 2 BV in mehreren Entscheiden beurteilt. Kommen keine zusätzlichen Erschwernisse hinzu, so kann auch eine Strecke von täglich viermal 1,5 km oder eine halbe Stunde Fussmarsch ab dem Kindergarten (ab ca. 5 Jahren) als zumutbar gelten. Beachtliche Höhenunterschiede sind bei der Beurteilung der Zumutbarkeit mit zu berücksichtigen. Üblicherweise wird dem Schulweg pro 100 m Höhenunterschied ein zusätzlicher Kilometer hinzugerechnet, wobei ein Zuschlag zur Distanz in der Regel nur für die Steigung gilt, nicht für das Gefälle, ausser wenn der Abstieg steil ist. Weiter ist die Beschaffenheit des Weges (Naturweg, Schotter, usw.) einzubeziehen, wenn die Zumutbarkeit des Schulweges beurteilt wird.

Nach dem Fahrradtest am Ende der 5. Klasse ist der Schulweg mit dem Fahrrad grundsätzlich zumutbar. So kann ab diesem Alter von den Lernenden erwartet werden, dass sie einen Schulweg von mehreren Kilometern mit dem Fahrrad zurücklegen. Je nach Weg und Verkehr ist das Zurücklegen mit dem Fahrrad jedoch schon vorher zumutbar.

Gefährlichkeit des Weges

Neben der Art des Weges ist auch die Gefährlichkeit desselben zu berücksichtigen. Oftmals wird ein Schulweg subjektiv als gefährlich empfunden. Für die Beurteilung der Gefährlichkeit sind jedoch objektive Kriterien wie Verkehrs- oder Naturgefahren massgebend: Strassen ohne Trottoirs oder Radstreifen, (insbesondere) wenn es sich um enge Durchgangstrassen mit grösserem Verkehrsaufkommen, mit Schwerverkehr oder mit unübersichtlichen Kurven handelt; Übergänge über stark befahrene Strassen ohne Lichtsignale; längere Partien durch einsame Wälder.

Das Meistern von kleineren Gefahren auf dem Schulweg gehört zur Verkehrsbildung der Lernenden und kann bereits Kindergartenkindern zugemutet werden, wie z.B. das Überqueren einer schwach befahrenen Strasse auf dem Fussgängerstreifen oder mit Lichtsignalen.

Weg zu den schulischen Angeboten

Der Weg zu den schulischen Angeboten (wie z.B. Tagesstrukturen und Therapien) unterliegt den gleichen Vorgaben wie der Schulweg. Auch hier muss die Gemeinde bei einem unzumutbaren Weg Abhilfe schaffen. Weiterführende Informationen dazu finden sich auf dem Merkblatt "Schulweg und Weg zu schulischen Angeboten - Sicherheit und Verantwortung" unter www.volksschulbildung.lu.ch

Schülertransport

§ 36a des Gesetzes über die Volksschulbildung (VGB) regelt den Transport der Lernenden: Ist der Schulweg, gemessen an den oben genannten Kriterien unzumutbar, so sind die Gemeinden gestützt auf § 36a VGB und aufgrund des Anspruchs auf unentgeltlichen Grundschulunterricht (Art. 62 Abs. 2 BV) für die Organisation und Finanzie-

rung des Schülertransportes verantwortlich. Die konkrete Ausgestaltung des Transports liegt im Ermessen der Gemeinde. Sie kann einen Schulbus zur Verfügung stellen. Steht ein öffentliches Transportmittel zur Verfügung, so genügt es, wenn die Gemeinde die entsprechenden Billettkosten übernimmt - denn Schülertransport heisst nicht Transport bis vor die Haustüre. Gemäss Bundesgericht können auch Eltern verpflichtet werden, Transportfahrten zu übernehmen. Dann hat die Gemeinde eine angemessene Entschädigung auszurichten. Die Gemeinde kann eine Jahrespauschale, aber auch einen Kilometerpreis festlegen. Wie hoch die Entschädigung sein muss, ist nicht geregelt. In verschiedenen Entscheiden wurden Entschädigungen von 1.00 Fr. pro Kilometer (Bundesgericht), 87 Rp. pro Kilometer (Berner Verwaltungsgericht) und 85 Rp. pro Kilometer (BKD) als nicht zu tief erachtet. Regelmässig stellt sich die Frage, ob die Eltern pro Schulwegstrecke oder pro Fahrt (z.B. Hinfahrt mit Kind und Rückfahrt ohne Kind oder umgekehrt) zu entschädigen sind. Von einer Entschädigung einer Leerfahrt kann sicher dann abgesehen werden, wenn ein Elternteil das Kind auf dem Weg zur Arbeit oder auf dem Nachhauseweg mitnimmt, die Fahrt also nicht nur den Zweck des Schülertransports erfüllt.

Vorgehen bei Uneinigkeit bezüglich der Zumutbarkeit

Wird der Schulweg eines Kindes von der Gemeinde als zumutbar eingeschätzt, erachten die Eltern diesen jedoch als unzumutbar, können sie bei der Gemeinde ein schriftliches Gesuch stellen. Die Gemeinde überprüft die Zumutbarkeit des Schulweges. Kommt die Gemeinde zum Schluss, der Schulweg sei tatsächlich unzumutbar, ist sie verpflichtet, Abhilfe zu schaffen. Andernfalls lehnt sie das Gesuch der Eltern mittels Verfügung ab. Gegen diese Verfügung können die Eltern Verwaltungsbeschwerde beim Bildungs- und Kulturdepartement einreichen. Im Beschwerdeverfahren kann das Bildungs- und Kulturdepartement auch die Luzerner Polizei für die Einschätzung der Gefährlichkeit des Schulweges beiziehen.

Zumutbarkeit und Klasseneinteilung

Lernende haben keinen Anspruch in das vom Wohnort nächstgelegene Schulhaus eingeteilt zu werden. Selbst wenn die Zumutbarkeit eines Schulweges verneint wird, lässt sich kein Anspruch auf Einteilung in ein anderes Schulhaus daraus ableiten. Vielmehr muss der Schulweg zum entsprechenden Schulhaus zumutbar gestaltet werden (Entschädigung der Eltern, Schulbus, usw.)

Beispiele aus der Rechtsprechung

- Für Lernende der 1. bis 3. Primarklasse ist ein Schulweg von 2,5 Kilometern und 500 Metern Gefälle, teilweise auf einem steilen Naturweg, nicht zumutbar (Entscheid Bundesrat vom 17. Februar 1999)
- Ein sicherer und flacher Schulweg von viermal 1,6 Kilometern, der in rund 25 Minuten zurückgelegt werden kann, ist für Lernende des Kindergartens (in casu 5-jährig) und der ersten Klasse zumutbar. (Entscheid Erziehungs- und Kulturdepartements Luzern vom 29. September 2000).
- Ein Schulweg von 40 Gehminuten für eine Siebeneinhalbjährige ist zumutbar (1.4 km Länge und 60 m Höhendifferenz). Dasselbe gilt für eine Mittagspause von 40 Minuten, welche vom Bundesgericht als nicht zu kurz eingestuft wurde (Entscheid Bundesgericht 2C_191/2019 vom 11. Juni 2019)

- Die Überquerung einer stark befahrenen Strasse auf einem Fussgängerstreifen mit Mittelinsel kann Kindergartenkindern nicht zugemutet werden kann (Entscheid Bildungs- und Kulturdepartement vom 23. Januar 2012).
- Die Überquerung einer stark befahrenen Strasse auf einer grün markierten jedoch nicht vortrittsberechtigten Fläche in der 30er Zone kann einem 6-jährigen Kindergartenkinder mit Sehschwierigkeiten nicht zugemutet werden (Entscheid Bildungs- und Kulturdepartement vom 13. Dezember 2019).
- Ein Schulweg über eine Distanz von 1,7 bis 3 Kilometern mit einem hohen Verkehrsaufkommen, einseitig angelegten Trottoirs und Radstreifen resp. nur punktuell vorhandenen Trottoirs und Radstreifen sowie teilweise unübersichtlichen Stellen ist selbst für Lernende der 6. Primarklasse zu Fuss und mit dem Fahrrad unzumutbar ist (Entscheid des Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern vom 29. Januar 2004 und vom 28. Mai 2018).
- Es besteht kein Anspruch im Sinne der Gleichbehandlung, dass ein Schulweg für alle Kinder gleich lang sein sollte (Entscheid Bundesgericht 2C_274/2014 vom 29. Juli 2014)

Luzern, 6. Juli 2020/dt

296186